
Entschädigungsreglement

der Primarschule Andelfingen

Beschluss der Schulpflege: 18. Januar 2023
Publikation: 23. Januar 2023
Inkraftsetzung: 01. Januar 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich, mit begründetem Antrag und unter Beilage dieses Beschlusses, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen Rekurs geführt werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Rechtsgrundlage..... | 3 |
| Art. 2 Geltungsbereich..... | 3 |
| B. Entschädigungen | 3 |
| Art. 3 Behördenentschädigung..... | 3 |
| Art. 4 Ausserordentliche Entschädigungen | 4 |
| Art. 5 Übrige Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger | 4 |
| Art. 6 Nebenämter der Schule..... | 5 |
| Art. 7 Begleitung Lager, Projektwochen oder Schulreisen | 5 |
| Art. 8 Taggelder und Protokollführung | 5 |
| Art. 9 Schulgemeindestundenansatz..... | 5 |
| C. Weitere Bestimmungen | 6 |
| Art. 10 Spesenvergütung..... | 6 |
| Art. 11 Ausrichtung..... | 6 |
| Art. 12 Weiterbildung..... | 6 |
| Art. 13 Ausrichtung von Geschenken..... | 6 |
| Art. 14 Kaskoversicherung | 6 |
| D. Schluss- und Übergangsbestimmungen | 7 |
| Art. 15 Vollzug..... | 7 |
| Art. 16 Inkraftsetzung | 7 |
| Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts..... | 7 |
| Art. 18 Übergangsbestimmungen zu bestimmten Rechtsgrundlagen | 7 |
| E. Anhänge | 7 |
| Anhang 1: Schulgemeinde-Stundenansätze | 8 |
| Anhang 2: Geschenke Behördenmitglieder und übrige Aufgabenträger | 9 |

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Entschädigungsverordnung (EVO) der Primarschulgemeinde Andelfingen vom 5. Dezember 2022.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung gelten für die

- Behörden
- übrige Aufgabenträger/innen
- Nebenämter im Schulbereich (sofern nicht im Rahmen des Berufsauftrages abgedeckt)

² Die Angestellten der Schule wie Schulassistenten, Freifächer, Aufgabenhilfe, Zahnprophylaxe, Begabtenförderung, Prüfungsvorbereitung Übertritt Gymnasium unterstehen nicht diesen Ausführungsbestimmungen. Ihre Entschädigung richtet sich nach dem kommunalen Personalrecht.

B. Entschädigungen

Art. 3 Behördenentschädigung

¹ Die ordentliche Entschädigung der Schulpflege setzt sich zusammen aus

- a) einer festen Grundpauschale
- b) Entschädigungen, die nach Modulen abgestuft sind (Modul-Entschädigungen)
- c) einer Zusatzentschädigung für besondere Aufgaben.

² Jedes Ressort setzt sich aus einzelnen, spezifischen Themenbereichen zusammen, denen je eine Modulgrösse zugeordnet ist. Die Schulpflege bestimmt im Rahmen ihrer Konstituierung die Zusammensetzung der Ressorts und die einzelnen Module. Die Module werden pro Ressort und Schulpflegemitglied unter Einbezug der persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen, der zeitlichen Verfügbarkeit und der inhaltlich fachlichen Anforderungen des Ressorts zugeordnet.

³ Die Schulpflege entscheidet jährlich über die Verteilung der ergänzenden Entschädigung von Fr. 5'000.-- unter die Behördenmitglieder. Dabei berücksichtigt sie insbesondere Aufwendungen, die bei den Behördenmitgliedern für zusätzliche Aufgaben im Rahmen ihres Ressorts angefallen sind.

⁴ Die Grundpauschale je Mitglied beträgt Fr. 11'000.00 pro Jahr, zuzüglich Modul-Entschädigung gemäss Ressort und eines allfälligen Anteils an Ergänzungsentschädigung nach Absatz 3, wobei die ordentliche Gesamtentschädigung für die Gesamtschulpflege (Grundpauschalen, Modul-Entschädigungen und Ergänzungsentschädigung) im total Fr. 125'000.— (exklusive Anpassung an Teuerung) pro Jahr nicht übersteigt.

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1) | <u>Modul Präsidium:</u> | Fr. 15'000.00 |
| 2) | <u>Grosse Module:</u> | |
| | a) Liegenschaften | Fr. 7'000.00 |
| | b) Finanzen | Fr. 5'000.00 |
| | c) Personal | Fr. 4'000.00 |
| | d) Sonderpädagogik/Schülerbelange | Fr. 5'000.00 |
| | e) Schulentwicklung und Qualitätssicherung | Fr. 5'000.00 |
| | f) KGS | Fr. 4'000.00 |
| 3) | <u>Mittlere Module:</u> | |
| | a) ICT | Fr. 2'000.00 |
| | b) Tagesstrukturen | Fr. 3'000.00 |
| | c) Schulweg/-bus/-gesundheit | Fr. 1'500.00 |
| 4) | <u>Kleine Module:</u> | je Fr. 500.00 |
| | a) Führung SSA | |
| | b) Bibliothek | |
| | c) Anlässe / Prima (Schuljahresbroschüre) | |
| | d) Vorstand Musikschule | |
| | e) Vizepräsidium | |

Art. 4 Ausserordentliche Entschädigungen

¹ Die Schulpflege kann gemäss Art. 5 der Entschädigungsverordnung einzelnen ihrer Mitglieder bei Übernahme ausserordentlicher Aufgaben eine ausserordentliche Entschädigung ausrichten. Dabei handelt es sich insbesondere um Projekte oder Aufgaben, die einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten, die ordentliche Ressorttätigkeit klarerweise übersteigen und damit nicht mehr als durch die ordentliche Entschädigungspauschale nach Art. 3 abgedeckt gelten können.

² Ein solcher zusätzlicher Aufwand muss entweder vorgängig per Behördenentscheid festgehalten oder nachträglich genehmigt werden. Er ist in jedem Fall vom Behördenmitglied, das diesen Zusatzaufwand geltend macht, rechtzeitig anzumelden, sorgfältig zu erfassen und entsprechend zu belegen.

Art. 5 Übrige Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger

Die Entschädigungen von weiteren Aufgabenträgern werden mit separatem Beschluss durch die Schulpflege festgelegt.

Art. 6 Nebenämter der Schule

¹ Für die Nebenämter im Schulbereich gelten die kantonalen Regelungen zum Berufsauftrag. Die Schulpflege kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und auf Antrag der Schulleitung ergänzende Entschädigungen festsetzen.

² Die Entschädigungen werden gemäss dem jeweils anwendbaren Schulgemeindestundenansatz abgegolten.

Art. 7 Begleitung Lager, Projektwochen oder Schulreisen

¹ Betreffend Lehrpersonen, Fachlehrpersonen und kommunalem pädagogischem und nicht pädagogischem Personal sind die Entschädigungen in der Personalverordnung und im Personalreglement der Primarschule Andelfingen geregelt.

² Für die Teilnahme an Klassenlagern und Skilagern werden für sonstige Begleitpersonen (ohne Anstellung) die folgenden Entschädigungen ausgerichtet:

- 1) Entschädigung von pauschal Fr. 125.00 pro Tag (inklusive An- und Abreisetag)
- 2) Rekognoszierungstag einmalig pauschal: Fr. 80.00

³ Sonstige Begleitpersonen (ohne Anstellung) von Schulreisen können mit einem Betrag von maximal Fr. 50.00 pro Tag entschädigt werden.

⁴ Kilometerentschädigungen für die ausgewiesenen Lagerkilometer eines Fahrzeuges erfolgen analog gemäss Ansatz im kantonalen Personalrecht.

⁵ Die Entschädigungen werden pro Lager abgerechnet.

Art. 8 Taggelder und Protokollführung

¹ Ein Tag wird in eine Morgeneinheit von in der Regel 08.00 – 12.00 und in eine Nachmittagseinheit von in der Regel 14.00 – 18.00 eingeteilt. Bei einer Beanspruchung bis 2 h wird $\frac{1}{4}$ Taggeld ausgerichtet, bei einer Beanspruchung ab 2 bis 5 Stunden wird ein halbes Taggeld ausgerichtet, wobei Morgen- und Nachmittagseinheiten separat zu betrachten sind.

² Für Protokolle, die nicht durch Angestellte der Primarschulgemeinde oder pauschal entschädigte Behördenmitglieder verfasst werden, hat die Protokollführerin bzw. der Protokollführer Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 110.00 pro Protokoll. Kurzprotokolle bis zu einer Seite werden mit einer Stunde zum Ansatz Schulgemeindestundenlohn entschädigt.

Art. 9 Schulgemeindestundenansatz

¹ Der Schulgemeindestundenansatz beträgt Fr. 32.00.

² Die Gewährung eines Schulgemeindestundenansatzes begründet an sich kein Anstellungsverhältnis. Es werden neben dem Schulgemeindestundenansatz weder ein separater Anteil 13. Monatslohn noch ein Anteil Ferien/Feiertage ausbezahlt.

³ Der Schulgemeindestundenansatz unterliegt nicht der Teuerung, wird aber periodisch punkto Höhe überprüft und gegebenenfalls angepasst.

⁴ Ist nichts Anderes explizit vermerkt, gilt bei einer stundenweisen Entschädigung der Schulgemeindestundenansatz.

⁵ Die Schulpflege kann davon abweichende und den Umständen angepasste höhere oder auch tiefere Stundenansätze beschliessen (vgl. Anhang 1).

C. Weitere Bestimmungen

Art. 10 Spesenvergütung

¹ Die Mitglieder der Schulpflege erhalten für ihren Spesenaufwand eine jährliche Pauschale von Fr. 700.00.

² Mit der Spesenpauschale gemäss Abs. 1 gelten auch Bahnfahrten oder Fahrten mit Personenwagen sowie auswärtige Mahlzeiten und Übernachtungen als abgegolten.

³ Übernachtungen und Mahlzeiten im Rahmen von Klausuren der Schulpflege werden von der Schulgemeinde übernommen.

⁵ Die Schulpflege kann generell oder individuell Spesen pauschal entschädigen.

Art. 11 Ausrichtung

¹ Die jährlichen Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 der Entschädigungsverordnung sowie die Pauschalspesenvergütung gemäss Art. 10 der Entschädigungsverordnung werden halbjährlich (Juni / November) ausbezahlt.

² Die Zusatzentschädigung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c wird Ende Kalenderjahr ausbezahlt.

³ Alle übrigen Entschädigungen gemäss der Entschädigungsverordnung und gemäss vorliegender Bestimmungen, insbesondere die Taggelder, werden halbjährlich zusammen mit der Zahlung der Pauschalentschädigungen ausbezahlt.

³ Die aufwandsbezogenen Entschädigungen sind schriftlich bis spätestens 15. Juni respektive 15. November an die Finanzverwaltung einzureichen und bei den Spesen mit Belegen zu versehen.

⁴ In Härtefällen entscheidet das Präsidium über eine Abweichung von dieser Bestimmung.

⁵ Bei unterjährigen Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata jeweils auf das Ende des auf den Austritt folgenden Monats.

Art. 12 Weiterbildung

¹ Für die Bewilligung von Kosten für externe Weiterbildungen für das Behördenamt gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 1) Kurskosten für einzelne Kurse bis | Fr. 500.00: keine Bewilligung |
| 2) Kurskosten bis: | Fr. 2'999.00: Präsidium Schulpflege |
| 3) Kurskosten ab | Fr. 3'000.00: Gesamtschulpflege |

Art. 13 Ausrichtung von Geschenken

Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 2 zu diesen Ausführungsbestimmungen.

Art. 14 Kaskoversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für Schäden an Privatfahrzeugen anlässlich von dienstlichen Fahrten auf eigene Kosten eine Versicherung ab.

² Im Weiteren gelten die vertraglichen Versicherungsbestimmungen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Vollzug

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist die Schulpflege zuständig.

Art. 16 Inkraftsetzung

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Öffentlichkeit wird im Sinne von § 7 GG mittels Publikation über die Inkraftsetzung informiert.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Primarschule Andelfingen vom 4. Dezember 2007, des Reglements über Beiträge und Entgelte vom 1. Januar 2008 sowie alle weiteren, mit diesen Ausführungsbestimmungen im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

. Art. 18 Übergangsbestimmungen zu bestimmten Rechtsgrundlagen

¹ Bis am 31. Juli 2023 bleiben die folgenden Erlasse der Primarschulgemeinde Humlikon und der darin bestimmten Entschädigungsregelungen für die Schule Humlikon in Kraft:

- Reglement Veranstaltungen vom 29. September 2015;
- Reglement Zusammenstellung Dienstalters- und Geschenke vom 25. Juni 2018;
- Reglement zusätzliche Entschädigungen Hauswartung vom 8. Mai 2018.

E. Anhänge

Anhang 1: Schulgemeinde-Stundenansätze

Anhang 2: Geschenke

Primarschulpflege Andelfingen

sig. Barbara Kummer

Schulpräsidium

sig. Monika Amplatz

Leitung Verwaltung

Anhang 1: Schulgemeinde-Stundenansätze

| Funktion/Einsatz | Stundenansatz für Entschädigung | Bemerkungen |
|--|--|--|
| Aushilfe Jugendliche | Fr. 15.00/h (14 J – 17 J) | ab 15 Jahren + Fr. 1.00 pro Altersjahr |
| Aushilfe Betreuung (ehemalige Hortangestellte) | Fr. 34.00/h | Ansatz für Fachkräfte mit Erfahrung, insbesondere im schuleigenen Hort |
| Aushilfe Betreuung | Fr. 27.00/h | |
| Aushilfe generell | Fr. 20.00/h | |
| Aushilfe Bibliothek | LR 05 Klasse 08 Lohnstufe 09 | |
| Dolmetscher (auf privater Basis) | Fr. 80.00/h | |
| Pedikulose | Fr. 2.00 pro untersuchtes Kind | |

Anhang 2: Geschenke Behördenmitglieder und übrige Aufgabenträger

| Anlass | Würdigung und Geschenke |
|-------------------|--|
| Eintritte | Schulpflege lädt zum Jahresschlussessen ein |
| Austritt | Geschenk am Jahresschlussessen, pro Amtsjahr an der Primarschule Andelfingen Fr. 50.00 (max. Fr. 500.00) |
| Runde Geburtstage | Blumen, Wein oder Gutschein (im Rahmen von ca. Fr. 40.00) |